

Gemeindeamt Traunkirchen

851-6-2013

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 21. März 2013 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Traunkirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Traunkirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 22,40 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.360,00 Euro.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke benützlich ausgebaut sind (Wohntrakt).
4. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Der zum Anschluß an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 18,17 Euro festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,62 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Zähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Weiters wird eine quadratmeterabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,62 Euro für jeden angeschlossenen m² der Bemessungsgrundlage nach § 2
5. Als Mindesteinleitung werden unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 40 m³ je Anschluss angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Kanalbenutzungsgebühren verrechnet. Diese Mindesteinleitungsgebühr wird bei der Verrechnung der tatsächlichen Einleitung berücksichtigt und in Abzug gebracht. Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 40 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift.
6. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 130 Liter / Tag je gemeldeter Person, die am 1. Jänner eines jeden Jahres auf dem Grundstück ihren ständigen Aufenthalt haben, festgelegt.
7. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bzw. bei angeschlossenen Objekten für die kein Wasserzähler besteht, berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:
 - a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 zu berechnen.
 - b) Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 130 Liter / Tag je gemeldeter Personen, die am 1. Jänner eines jeden Jahres im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. im Objekt des angeschlossenen Grundstückes ihren ständigen Aufenthalt haben, festgelegt.
 - c) Für allenfalls in solchen Objekten vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 20 Litern je Fremdenbett zugrunde zu legen. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem Betrag von € 1,62 pro m³ zu vervielfachen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Abwassernetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt den Gegenwert der Mindesteinleitungsgebühr von 40 m³ (§ 4 Abs. 5)

§ 6

Entstehen des Abgabeanspruches

1. Die Verpflichtung zur Errichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Diese Änderungen hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgebühren werden am Beginn eines Jahres auf Grund des Vorjahresverbrauches als Jahres-Pauschalgebühren vorgeschrieben und sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahrespauschalbetrages fällig. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils im Monat September. Auf Grund dieser Ablesung hat die Verrechnung zu erfolgen. Der sich dabei eventuell ergebende Restbetrag ist am 15. Dezember des Verrechnungsjahres fällig, bzw. werden Guthaben rückverrechnet.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 30. Oktober 1998 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

StR Ing. Peter Aschenbrenner e.h.

Angeschlagen am: 05. April 2013

abgenommen am: 24. April 2013



Laut Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung, Zl.: IKD(Gem)-541107/30-2013-Gus/Wm vom 28. Oktober 2013 hat die gemäß § 101 GemO.1990 durchgeführte Verwaltungsprüfung keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.



F.d.R.d.A.
Gemeindeamt Traunkirchen, 05. November 2013